

Beschlussvorlage 2016/0405



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Kämmerer	Peter Lösch

Beratung	Datum		
Haupt- und Kulturausschuss	17.08.2016	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	31.08.2016	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Neuregelung bei der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat die umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaften der öffentlichen Hand zum 01.01.2017 geändert.

Bisher war die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft von Gemeinden mit dem Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art geknüpft. Bei uns waren dies bisher die Gemeindehalle mit Bürger Stub'n und die Photovoltaikanlage auf dem Feuerwehrhaus Schwand.

Nach neuer Gesetzesregelung ab 01.01.2017 müssen alle Tätigkeiten der Kommune, die nicht hoheitlicher Art sind, versteuert werden. Kann die Aufgabe auch durch eine Privatperson durchgeführt werden, ist der Steuertatbestand grundsätzlich gegeben. So ist z. B. die Ausstellung eines Passes und die Beurkundung eines Sterbefalles eine hoheitliche Tätigkeit, für die auch nach dem 01.01.2017 keine Steuer erhoben werden muss. Anders ist es bei Vermietung z. B. der Kulturscheue, den Leistungen des Bauhofes, Hilfeleistungen der Feuerwehr usw. Hier sind die umsatzsteuerlichen Tätigkeitsmerkmale noch relativ deutlich abgrenzbar. Es gibt aber auch viele Bereiche, bei denen eine eindeutige Steuerpflicht noch nicht feststeht, weil das klärende BMF-Schreiben noch nicht vorliegt. Davon können unter anderem Leistungsvereinbarungen betroffen sein, die zum Teil auf öffentlich-rechtlicher aber auch privatrechtlicher Basis beruhen, wie z. B. ein städtebaulicher Vertrag. Ebenfalls gibt es auch viele Ausnahmeregelungen, z. B. die Vermietung von Wohnungen wird auch nach dem 01.01.2017 noch steuerfrei sein.

Diese Neuregelung wirft viele Fragen auf, die es gilt zu klären, auch müssen die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, z. B. Ertüchtigung der EDV, Änderung von Satzungen und Verordnungen, Ergänzung von Verträgen usw.

Hierzu hat der Gesetzgeber den Kommunen einen zeitlichen Spielraum eingeräumt. Auf Antrag kann der Termin zur Anwendung der neuen Regelung bis zum 01.01.2021 hinausgeschoben werden, um in Ruhe alle Voraussetzungen zu schaffen. Die Verwaltung bittet um entsprechende Beschlussfassung.

Der Antrag auf Beibehaltung der Altfallregelung bis zum 31.12.2020 ist aus Sicht der Verwaltung derzeit unbedingt erforderlich, weil

- die Neuregelung zu Mehrbelastungen für den Bürger (bei Weiterberechnung der Steuer) oder für den Markt Schwanstetten (bei fehlender Weiterberechnungsmöglichkeit) führt
- ein größeres Vorsteuerabzugspotenzial nicht festgestellt werden kann
- eine detaillierte Feststellung aller künftigen Besteuerungstatbestände in den verschiedenen Bereichen notwendig ist sowie
- die organisatorische und verwaltungstechnische Umsetzung einen längeren Zeitbedarf erfordert
- noch erhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Abgrenzung von Zweifelsachverhalten besteht und auch das diesbezüglich angekündigte klärende BMF-Schreiben noch nicht vorliegt (und voraussichtlich in 2016 nicht mehr zu erwarten ist)

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, das Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen.